

5. September 2018

Information an die Anteilhaber/Aktionäre der Fonds

Credit Suisse (Lux) Target Volatility Fund EUR

Credit Suisse (Lux) Capital Allocation Fund

CS Investment Funds 4

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts
mit variablem Kapital
5, rue Jean Monnet,
L-2180 Luxemburg
Handels- und Gesellschaftsregister
Luxemburg: B 134.528

(die «Gesellschaft»)

CREDIT SUISSE FUND MANAGEMENT S.A.

Eingetragener Sitz: 5, rue Jean Monnet,
L-2180 Luxemburg
Handels- und Gesellschaftsregister
Luxemburg: B 72.925

(die «Verwaltungsgesellschaft»)

handelnd im eigenen Namen und im Auftrag des

CS Investment Funds 13

Fonds commun de placement
Handels- und Gesellschaftsregister
Luxemburg K681

(der «Fonds»)

Die Anteilhaber des **Credit Suisse (Lux) Target Volatility Fund EUR** (der «übertragende Subfonds»), ein Subfonds des **CS Investment Funds 13** (der «Fonds»), und die Aktionäre des **Credit Suisse (Lux) Capital Allocation Fund** (der «übernehmender Subfonds»), ein Subfonds der **CS Investment Funds 4** (die «Gesellschaft»), werden hiermit darüber informiert, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft die Zusammenlegung des übertragenden Subfonds mit dem übernehmenden Subfonds gemäß Artikel 1 Absatz 20 a und den Bestimmungen von Kapitel 8 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen durch die Übertragung aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Subfonds auf den übernehmenden Subfonds beschlossen hat. Die Zusammenlegung erfolgt per 15. Oktober 2018 («Zusammenlegung»).

Im Gegenzug zur Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Subfonds gibt der übernehmender Subfonds gebührenfrei Aktien aus. Anteilhaber, die derzeit Anteile am übertragenden Subfonds halten, erhalten wie folgt Aktien am übernehmenden Subfonds:

Übertragender Subfonds							Übernehmender Subfonds						
CS Investment Funds 13 Credit Suisse (Lux) Target Volatility Fund EUR							CS Investment Funds 4 Credit Suisse (Lux) Capital Allocation Fund						
Klasse	Anteilart*	Maximale Ausgabegebühr	Maximaler angepasster Nettowert	Maximale Verwaltungsgebühr	Laufende Kosten	Synthetische Risiko- und Ertragsindikator	Klasse	Aktienart*	Maximale Ausgabegebühr	Maximaler angepasster Nettowert	Maximale Verwaltungsgebühr	Laufende Kosten	Synthetische Risiko- und Ertragsindikator
B EUR	TH	5,00%	2,00%	1,30%	1,80%	4	BH EUR	TH	5,00%	2,00%	1,00%	1,15%	4
BH CHF	TH	5,00%	2,00%	1,30%	1,81%	4	BH CHF	TH	5,00%	2,00%	1,00%	1,15%	4
BH USD	TH	5,00%	2,00%	1,30%	1,81%	4	B USD	TH	5,00%	2,00%	1,30%	1,15%	4
UB EUR	TH	5,00%	2,00%	1,05%	1,57%	4	UBH EUR	TH	5,00%	2,00%	0,80%	0,80%	4
UBH CHF	TH	5,00%	2,00%	1,05%	1,57%	4	UBH CHF	TH	5,00%	2,00%	0,80%	0,80%	4
UBH USD	TH	5,00%	2,00%	1,05%	1,57%	4	UB USD	TH	5,00%	2,00%	0,80%	0,80%	4

*TH=thesaurierend / AU=ausschüttend

Die Anteilhaber des übertragenden Subfonds und des übernehmenden Subfonds sollten die Unterschiede zwischen dem übertragenden Subfonds und dem übernehmenden Subfonds sowie zwischen den Anteilen des übertragenden Subfonds und den entsprechenden Aktien des übernehmenden Subfonds beachten, die in der vorstehenden Tabelle enthalten sind. Die Aktien des übernehmenden Subfonds unterscheiden sich beispielsweise in Bezug auf die geltenden Gebühren, die Referenzwährung, Absicherungspolitik oder Ausschüttungspolitik mitunter von den entsprechenden Anteilen des übertragenden Subfonds. Außerdem sollten die Anteilhaber des übertragenden Subfonds beachten, dass sie infolge der Zusammenlegung Aktionäre der Gesellschaft werden und folglich Stimmrechte an der Gesellschaft erhalten. Generell sollten die Anteilhaber beachten, dass die Gesellschaft eine andere Rechtsform besitzt, und die sich hieraus ergebenden Unterschiede in der Governance-Struktur zur Kenntnis nehmen.

Der Beschluss, den übertragenden Subfonds mit dem übernehmenden Subfonds zusammenzulegen, wurde im Interesse der Anteilhaber und der Aktionäre gefasst, mit dem Ziel, das bestehende Produktangebot der Credit Suisse zu straffen. Die Zusammenlegung vergrößert den Vermögensbestand des übernehmenden Subfonds und gewährleistet eine effizientere Verwaltung der Vermögenswerte des übertragenden und des übernehmenden Subfonds bei gleichzeitiger Steigerung der operativen Effizienz zweier vergleichbarer Produkte

Aufgrund des geringen Volumens des übertragenden Subfonds wurde beschlossen, dessen gesamtes Portfolio vor der Zusammenlegung zu liquidieren. Der übertragende Subfonds wird daher nur Barmittel halten, die zum Zeitpunkt der Zusammenlegung auf den übernehmenden Subfonds übertragen werden. Die vom übernehmenden Subfonds entgegengenommenen Barmittel werden anschließend in Einklang mit der Anlagepolitik des übernehmenden Subfonds wieder angelegt. Die Aktionäre sollten ferner die sich hieraus ergebenden Unterschiede in den laufenden Kosten (gemäß obiger Tabelle) zur Kenntnis nehmen. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass (i) die Referenzwährung des übernehmenden Subfonds (USD) nicht identisch ist mit der Referenzwährung des übertragenden Subfonds (EUR) und (ii) sich die Aktien des übernehmenden Subfonds in Bezug auf die Ausschüttungspolitik mitunter von den entsprechenden Anteilen des übertragenden Subfonds unterscheiden. Eingehende Informationen über die Merkmale der Aktien des übernehmenden Subfonds finden Sie in Kapitel 2 «CS Investment Funds 4 – Zusammenfassung der Aktienklassen» und in Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 4» im Prospekt der CS Investment Funds 4.

Für weitere Informationen über den übernehmenden Subfonds verweisen wir die Aktionäre auf die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des übernehmenden Subfonds, die am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos bezogen bzw. dort angefordert werden können.

Sämtliche Kosten der Zusammenlegung (mit Ausnahme von Transaktions- und Revisionskosten, sonstigen Kosten und Steuern auf die Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie von Kosten für die Depotübertragung) werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen, darunter auch Kosten für Rechtsberatung, Buchführung, Stempelgebühr und sonstige Verwaltungsaufwendungen.

Die Ausgabe von Anteilen des übertragenden Subfonds wird per 6. September 2018 ausgesetzt. Dementsprechend werden Zeichnungs- und Umtauschanträge für den übertragenden Subfonds bis zum 5. September 2018 um 15.00 Uhr (MEZ) angenommen. Die Anteilhaber des übertragenden Subfonds und die Aktionäre des übernehmenden Subfonds haben die Möglichkeit, Anteile des übertragenden Subfonds bzw. Aktien des übernehmenden Subfonds bis zum 5. Oktober 2018 zurückzugeben, d. h. Rücknahme- und Umtauschanträge werden bis zum 5. Oktober 2018 um 15.00 Uhr (MEZ) angenommen und kostenfrei abgewickelt.

Der Austausch der Anteile und Aktien geschieht auf Basis der am 15. Oktober 2018 basierend auf den Schlusskursen vom 12. Oktober 2018 berechneten Nettovermögenswerte und wird sobald wie möglich veröffentlicht. Anteilsbruchteile im übernehmenden Subfonds können bis auf die dritte Nachkommastelle ausgegeben werden.

Anteilhaber des übertragenden Subfonds, die ihre Anteile nicht bis zum 5. Oktober 2018 um 15.00 Uhr (MEZ) zur Rücknahme eingereicht haben, erhalten die entsprechenden Aktien am übernehmenden Subfonds am 15. Oktober 2018 mit Valuta zum 16. Oktober 2018.

Die Aktien des übernehmenden Subfonds können weiterhin an jedem luxemburgischen Bankgeschäftstag gezeichnet oder zurückgegeben werden.

PricewaterhouseCoopers, *Société Coopérative*, mit eingetragenem Sitz in 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, ist von der Verwaltungsgesellschaft als unabhängiger Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung eines Berichts beauftragt worden, in dem das Vorliegen der Bedingungen bestätigt wird, die im Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen für die Zusammenlegung vorgesehen sind.

Die Aktionäre und die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass die aktuelle Fassung des Prospekts und die betreffenden wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), eine Kopie der von der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Zusammenlegung erstellten Allgemeinen Bedingungen der Zusammenlegung, eine Kopie des von der Depotbank der Gesellschaft und des Fonds ausgestellten Zertifikats bezüglich der Zusammenlegung und eine Kopie des Berichts des Wirtschaftsprüfers zur Bestätigung des Vorliegens der Bedingungen des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen für die Zusammenlegung, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Vertragsbedingungen des Fonds und die Satzung der Gesellschaft kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft bezogen bzw. angefordert werden können.

Anteilhaber sollten sich selbst über die möglichen steuerlichen Konsequenzen der oben genannten Zusammenlegung in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihrer Ansässigkeit informieren.

Aktionäre des übernehmenden Subfonds und Anteilhaber des übertragenden Subfonds, die mit der bevorstehenden Zusammenlegung nicht einverstanden sind, können ihre Anteile teilweise oder vollständig bis zum 5. Oktober 2018 um 15.00 Uhr (MEZ) kostenlos zurückgeben.

Aktionäre des übernehmenden Subfonds werden darauf hingewiesen, dass nach Inkrafttreten der oben aufgeführten Änderung der neue Prospekt der Gesellschaft, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Satzung gemäß den Bestimmungen des Prospekts am eingetragenen Sitz der Gesellschaft bezogen werden können.

Diese Dokumente sind auch unter www.credit-suisse.com erhältlich.

Der Prospekt, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, Kopien der Vertragsbedingungen resp. der Statuten sowie der letzte Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sowie der Gesellschaft sind kostenlos beim Vertreter in der Schweiz erhältlich.

Zürich, 5. September 2018

Vertreter in der Schweiz: Credit Suisse Funds AG, Zürich
Zahlstelle in der Schweiz: Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich